

Heidelberger Ruderklub



Ruderordnung

gültig ab 09/2018

Präambel

Die Ruderordnung ist eine sonstige Bestimmung im Sinne des §6 der Vereinsatzung und gilt für alle Mitglieder, Schulrunderer und Gäste des Heidelberger Ruderklubs (HRK). Sie dient der Sicherheit des Ruderbetriebes, der Einhaltung der auf dem befahrenen Gewässer geltenden Vorschriften und dem Erhalt von Booten und Material. Die Ruderordnung gilt unterstützend zur Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung.

1. Grundsätzliches

(1) Das Hausrevier ist begrenzt auf den Neckar zwischen Alter Brücke und dem Wehrsteg, sowie die unmittelbar daran angrenzenden Wasserwege. Fahrten außerhalb des Hausreviers sind Wanderfahrten.

(2) Die Teilnahme am Rudersport erfordert ständige **Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme**. Jeder aktiv auf dem Wasser Sporttreibende hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit des Verkehrs auf dem Wasser und an Land gewährleistet ist und dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) Lebensrettung hat absolute Priorität. Zur **Abwehr einer unmittelbaren Gefahr** müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um Schaden von Mensch und Material abzuwenden. (siehe auch: www.hrk1872.de/sicherheit/).

(4) Ein Jeder ist für sich selbst verantwortlich. Ebenso trägt er auch für andere **Verantwortung** (Fürsorgepflicht, die besonders für alle Vereinsmitglieder untereinander gilt) und muss dementsprechend kommunizieren und handeln.

(5) Eine ausreichende **Schwimmfähigkeit** ist notwendige Voraussetzung für die Nutzung des Rudermaterials. Sie ist im Aufnahmeantrag des HRK zu bestätigen und bei Neumitgliedern vor dem ersten Training zu erfragen. Die ärztliche Überprüfung der gesundheitlichen Eignung soll jeder Sportler regelmäßig eigenverantwortlich durchführen. Für Jugendliche gelten die Regelungen des Deutschen Ruderverbandes.

(6) Rudern ist eine Sportart, die **erlernt werden muss**. Im HRK erfolgt die Ausbildung in Ruderkursen. Jeder Anfänger hat einen solchen Ruderkurs zu durchlaufen.

Neumitglieder, die bereits in einem anderen Verein das Rudern erlernt haben, müssen vor ihrer ersten selbstständigen Rudereinheit im HRK ihre Fähigkeiten zum Zwecke der Eingruppierung beim Einführenden oder einem Sportverantwortlichen (Trainer, Ausbilder, Betreuer, Bereichsleiter Breiten-/Leistungssport) nachweisen.

(7) Es gelten die öffentlich-rechtlichen Regelungen, insbesondere die Wasser- und Schifffahrtsordnung sowie die Straßenverkehrsordnung und das Straßenverkehrsgesetz.

2. Vor der Fahrt

(1) Vor Antritt einer Fahrt muss mittels der aktuellen Bootsliste Verfügbarkeit und Nutzungsberechtigung des Rudermaterials geklärt werden.

(2) Die Fahrt muss im **elektronischen Fahrtenbuch** (EFA) eingetragen werden. Dieses gilt ebenso für Fahrten auf fremden Gewässern, wie auch für die Mitnahme von Booten auf Regatten und Wanderfahrten. Gastruderer sind mit vollem Namen und dem Zusatz (Gast) einzutragen. Bei Fahrten auf dem Heimrevier ist vor Fahrtantritt in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen.

(3) Das Bootsmaterial ist vor Antritt der Fahrt zwingend auf **Funktionsfähigkeit** zu überprüfen. Bei fest eingebauten Schuhen müssen Fersenbänder und Reißleine ordnungsgemäß angebracht sein, damit das Boot im Notfall schnell und sicher verlassen werden kann.

(4) In Mannschaftsbooten ist ein **Bootsführer** gefordert, der die Verantwortung eines Schiffsführers im Sinne der Verkehrsvorschriften trägt. Der Bootsführer trägt die Verantwortung, hat das Kommando und trifft wesentliche Entscheidungen. Ihm kann ein befähigter Steuermann zur Seite stehen. Der Bootsführer ist vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch zu markieren, andernfalls ist der Bugrunderer Bootsführer. Es sind die vom Deutschen Ruderverband einheitlich festgelegten Ruderbefehle zu verwenden.

(5) Beim **Überqueren der Uferstraße** sowie des Fahrrad- und Fußgängerweges ist besondere Vorsicht geboten. Vor dem Transport von Booten über die Straße ist die **Warnblinkanlage** einzuschalten.

(6) Um an kalten Tagen keine unnötigen Heizkosten zu verursachen, müssen die Hallentore vor dem Ablegen zum Rudern wieder geschlossen werden.

3. Nach der Fahrt

(1) Beim **Ab- und Anlegen** am Bootssteg des HRK und im Einfahrbereich vor dem Kanal sowie im Bereich vor der Alten Brücke ist besondere Vorsicht geboten. Am Steg des HRK wird grundsätzlich gegen die Strömung ab- und angelegt (s. Fahrtordnung).

(2) Nach **Beendigung einer Ausfahrt** muss das Boot sofort aus dem Wasser geholt werden. Anschließend ist das komplette Boot mit frischem Wasser zu reinigen, zurück in die Bootshalle zu bringen und die Fahrt im elektronischen Fahrtenbuch (EFA) auszutragen.

(3) Der Umgang mit etwaigen **Schäden** ist in Abschnitt 5.5 geregelt.

(4) Wer als Letzter – im Zweifel ist das Fahrtenbuch einzusehen – oder außerhalb des offiziellen Ruderbetriebes vom Rudern eintrifft, räumt Bootspflegematerial, wie beispielsweise Bootsböcke und Gießkannen, zurück in die Bootshallen. Beim Verlassen des Bootshauses sind alle Hallentore zu schließen. Ebenso hat der letzte Benutzer darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen geschlossen sind (unsere Versicherung tritt nicht ein, wenn sich herausstellt, dass Türen, Tore oder Fenster nicht geschlossen waren).

(11) Beim Be- und Entladen der Bootsanhänger vor den Bootshallen muss die Warnblinkanlage eingeschaltet werden und ggf. der fließende Verkehr durch zusätzliche Sicherungsposten mit Warnflaggen geregelt werden. Es ist zu beachten, dass sich die Warnblinkanlage nach ca. 5 Minuten von selbst wieder abschaltet.

(12) Nach Bootstransporten hat das Abladen am Ankunftstag, das Reinigen und Aufriggern der Boote spätestens am nächsten Tag zu erfolgen. Nach Regatten und Wanderfahrten ist der Bootstransportwagen nach dem Abladen an seinen Stamplatz zu verbringen. Der Wagen darf nicht vor den Bootshallen stehenbleiben.

4.Sicherheit

4.1 Allgemeines

(1) Die ausgehängte Fahrordnung ist einzuhalten. Sie ist Bestandteil dieser Ruderordnung. Der Verkehr auf dem Neckar ist stets aufmerksam zu beobachten, dies gilt insbesondere beim Kreuzen der Wasserstraße. Vor dem Kreuzen ist das Boot kurz anzuhalten und der Gegenverkehr ist zu beachten.

(2) Es darf nur zwischen **Sonnenaufgang und Sonnenuntergang** gerudert werden.

(3) Minderjährigen ist das Rudern ausschließlich unter Aufsicht und nur nach Vorlage einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (Ruderkurse) oder des Aufnahmeantrages gestattet.

(4) Wer infolge körperlicher oder geistiger Einschränkungen, des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender Mittel oder infolge sonstiger Umstände nicht in der Lage ist, ein Ruderboot sicher zu führen, darf ein Ruderboot nicht benutzen. Verstöße gegen diese Grundregel können auch strafrechtlich verfolgt werden.

4.2 Rudern bei schlechten Sicht- und Witterungsverhältnissen

(1) Bei schlechten Sichtverhältnissen, widrigen Bedingungen oder einer Unwetterwarnung ist der Ruderbetrieb gesperrt bzw. unverzüglich einzustellen. Dieses gilt insbesondere bei dichtem Nebel, Starkregen, Schneetreiben, Sturm, hohem Wellengang oder Glatteis auf dem Weg zum Steg. Bei Eisgang oder der Gefahr von Eisbildung darf nicht gerudert werden.

(2) Bei **Gewitter** besteht auf dem Wasser Lebensgefahr. Es ist unverzüglich anzulegen, ggf. auch an fremden Anlegestellen oder geeigneten Uferstellen.

(3) Bei **Hochwasser** (Überflutung des Ruderstegs) ist der Ruderbetrieb gesperrt, begonnene Fahrten sind unverzüglich zu beenden.

(4) Bei unklaren Verhältnissen ist die Freigabe vor Fahrtantritt bei der Wasserschutzpolizei, Tel. 06221-137483, einzuholen.

4.3 Rudern im Winter

(1) Insbesondere bei **kalten Temperaturen** sollte vor Fahrtantritt ein Aufwärmprogramm durchgeführt werden, um Muskulatur und Kreislauf vorzubereiten.

(2) Bei **Wassertemperaturen unter 15°C** gilt für alle U19-Ruderer die Tragepflicht einer **Schwimmweste** im Einer und im Zweier ohne Steuermann. Für alle U17-Ruderer gilt die Tragepflicht einer Schwimmweste in allen Bootsgattungen. Ausnahmen können nur auf schriftlichen Antrag durch den Erziehungsberechtigten an den Vizepräsidenten Sport und nur bei erfahrenen Ruderern gewährt werden. Als erfahren im Sinne dieser Ruderordnung gilt, wer einem Leistungssportteam angehört, mehr als zwei Jahre aktiv rudert und dabei mindestens 2.500 Ruderkilometer zurückgelegt hat. (siehe: www.hrk1872.de/sicherheit/)

(3) Bei **Wassertemperaturen unter 15°C** ist U19-Ruderern die Kleinbootnutzung nur in Sichtweite eines begleitenden Motorbootes erlaubt.

(4) Bei **negativen Lufttemperaturen** darf nur in Großbooten gerudert werden. Dies gilt für alle Altersklassen. Es ist nach Möglichkeit in Ufernähe („unter Land“) zu fahren.

(5) Falls es zu einer Kenterung kommt, ist die **höchste Priorität auf die Rettung zu richten**. Der/die Sportler bleiben am Boot, ziehen sich möglichst weit aus dem Wasser heraus und setzen sich rittlings aufs Boot um dann durch Rufen und Winken auf sich aufmerksam zu machen. Das Einsteigen in ein Skiff, um anschließend weiterrudern zu können, wird mit abnehmender Temperatur schwieriger. Schwimmen im kalten Wasser ist lebensgefährlich!

5. Benutzung von Sportgeräten

5.1 Einteilung und Nutzung von Ruderbooten

(1) Die **Nutzung der Ruderboote** ist nur in den vorgesehenen Gruppenzuteilungen erlaubt. Die Zuteilung wird durch Aushang bekannt gegeben. Die Nutzung von Mannschaftsbooten richtet sich nach der höchsten Eignung eines Ruderers im Boot.

(2) Boote für den **Leistungssport** werden in Abstimmung zwischen dem Bereichsleiter Boote + Logistik, dem BL Leistungssport sowie den Trainern zugeteilt. Boote für den **Breitensport** werden in Abstimmung zwischen dem BL Boote + Logistik und dem BL Breitensport zugeteilt. Im Zweifelsfall vermittelt der Vizepräsident Sport.

(3) **Weisungsbefugt** für den Ruderbetrieb sind Ausbilder, Trainer und Betreuer für ihre jeweiligen Gruppen, die Bereichsleiter Breitensport und Leistungssport, sowie die rudernenden Vorstandsmitglieder. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

(4) Die Ruderboote dürfen nur mit dem dazugehörigen Zubehör/Rollsitzen benutzt werden. Rollsitze dürfen nicht aus anderen Booten ausgebaut und getauscht werden.

5.2 Einteilung und Nutzung anderer Sportgeräte

Die Nutzung des Krafraumes, die Nutzung der Ergometer und die Einteilung der Motorboote werden vom Vizepräsidenten Sport koordiniert.

Ruderergometer werden in dem dafür vorgesehenen Bereich in Bootshalle 3 gelagert und dort genutzt. Im Krafraum werden aus Platzgründen keine Ergometer gelagert oder genutzt. Nur besonders gekennzeichnete Ergometer dürfen auf dem Steg genutzt werden, wenn die Witterung dies erlaubt (kein Regen, Schnee oder Hochwasser). Diese Ergometer müssen über die Neckarwiese getragen werden.

5.3. Rudern auf fremden Gewässern

Regattameldungen, Trainingslager sowie Tages- und Wanderfahrten bedürfen der Zustimmung des Vizepräsidenten Sport. Die Bootsführer müssen sich für Fahrten auf fremden Gewässern mit allen dort gültigen Bestimmungen vertraut machen und sind für deren Einhaltung verantwortlich. Auf einer Regatta ist die Regattafahrordnung zu befolgen.

5.4 Unfälle

(1) Bei einem Unfall sind nach erforderlichen Sofortmaßnahmen (insbesondere Erste Hilfe) am Unfallort unmittelbar die Personalien aller Beteiligten und die von Zeugen aufzunehmen. Bei Unfällen mit Personenschäden oder ab 1.000 Euro geschätztem Schaden ist die Polizei zur Unfallaufnahme hinzuzuziehen.

(2) Unfälle sind vom Bootsführer in der vorgeschriebenen Form unverzüglich zu melden (siehe Formblatt auf: www.hrk1872.de/download).

5.5 Schäden und Haftung

(1) **Jeder Nutzer haftet für Schäden, die von ihm verursacht werden.** Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden bei der Wassersportausübung einschließt, ist dringend empfohlen.

(2) Eine Haftungsbefreiung ist nur dann möglich, wenn vorgefundene Beschädigungen vor Nutzungsbeginn im Fahrtenbuch eingetragen sind.

(3) **Mängel und Beschädigungen** sind in der vorgeschriebenen Form unverzüglich zu melden (siehe Formblatt auf: www.hrk1872.de/download).

(4) Befindet sich Bootsmaterial in einem **nicht funktionsfähigen Zustand**, so ist dieses im elektronischen Fahrtenbuch festzuhalten sowie am Bootsmaterial deutlich zu markieren. Defektes Material kann das Leben eines nächsten Nutzers gefährden. An Booten sind Schilder „Boot gesperrt“ anzubringen. Kleine Mängel (wie z.B. lose Schrauben, gerissene Schuhbänder und defekte Befestigungen) sollen selbstständig behoben werden.

6. Ruderbekleidung

(1) Gerudert wird ausschließlich in ordnungsgemäßer Ruderkleidung. Das Tragen der Klubkleidung ist erwünscht. Sport mit freiem Oberkörper ist sowohl draußen, als auch innen nicht erwünscht.

(2) Bei Veranstaltungen, z.B. Regatten, Anrudern, Bootstufen, sind als Sportkleidung der Klubeinteiler und die Klubshirts zu tragen. Andere Klubkleidung, wie z.B. HRK-Trainingsanzug oder Klub-Polohemd, ist an Land erwünscht. (Siehe auch www.hrk1872.de/klubkleidung/).

(3) Im normalen Ruderbetrieb wird zum Tragen von Funktionswäsche geraten, die im Fall von Kentern das Schwimmen ermöglicht.

7. Aushang und Kenntnisnahme

Diese Ruderordnung wird den aktiven Mitgliedern zugeleitet. Außerdem ist sie im Bootshaus ausgehängt und auf der Vereinshomepage www.hrk1872.de/download/ veröffentlicht.

8. Nichteinhaltung der Ruderordnung

Bei Verstößen gegen diese Ruderordnung können vom Vorstand Maßnahmen wie zusätzlichen Arbeitsstunden, Rudersperren und Hausverbote angeordnet werden.

Diese Ordnung ersetzt die Ruderordnung vom 08.05.2014.

Beschlossen vom Erweiterten Vorstand im September 2018

Heidelberger Ruderklub 1872 e.V.

Dr. Michael Stittgen

- Präsident -

Thomas Palm

- VP Sport -

Anlage: Fahrordnung für Ruderboote und
 Hinweise zu Gefahrenpunkten auf dem Neckar

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.